

BStGer BG.2018.39 vom 21. Dezember 2018

Bundesstrafgericht, 2018-12-21, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bstger_BG.2018.39

FR: TPF BG.2018.39 du 21 décembre 2018

IT: TPF BG.2018.39 del 21 dicembre 2018

Regeste

Anfechtung des Gerichtsstands (Art. 41 Abs. 2 StPO).

Erwägungen

E. 1

Die Staatsanwaltschaft und die Gerichte können aus sachlichen Gründen Strafverfahren trennen oder vereinen (Art. 30 StPO). Die Übernahmeverfahren der Staatsanwaltschaft Lenzburg-Aarau ergingen im gleichen Verfahren, betreffen den gleichen Vorfall und die gleichen Personen. Die Verfahren BG.2018.39 (Kanton Bern) und BG.2018.54 (Kanton Basel-Landschaft) sind daher zu vereinigen.

E. 2.1

Will eine Partei die Zuständigkeit der mit dem Strafverfahren befassten Behörde anfechten, so hat sie dieser unverzüglich die Überweisung des Falles an die zuständige Strafbehörde zu beantragen (Art. 41 Abs. 1 StPO sog. Überweisungsverfahren). Die mit dem Antrag befasste Behörde hat – so dies nicht bereits geschehen ist – einen Meinungsaustausch im Sinne von Art. 39 Abs. 2 StPO einzuleiten oder direkt durch Verfügung ihre eigene Zuständigkeit zu bestätigen (Beschlüsse des Bundesstrafgerichts BG.2012.42 vom 23. Januar 2013 E. 1.1; BG.2012.2 vom 16. März 2012 E. 1.1). Verfügt eine Staatsanwaltschaft, dass sie zuständig sei, so kann diejenige Partei sich innert zehn Tagen bei der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts beschweren (Art. 41 Abs. 2 Satz 1 StPO i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG), die vorbringt, ihr ordentlicher Gerichtsstand (Art. 31–37 StPO i.V.m. Art. 38 Abs. 1 und Art. 41 Abs. 1 StPO) werde missachtet (Art. 41 Abs. 2 Satz 2 StPO).

E. 2.2

Die Beschwerdeführerin ist Geschädigte der Strafuntersuchung (vgl. Art. 105 Abs. 1 lit. a StPO), hat jedoch in ihren Strafanzeigen ausdrücklich auf die Stellung als Privatklägerin (vgl. Art. 118 Abs. 1 und 3 StPO) verzichtet. Damit ist sie aber auch nicht Partei der Strafuntersuchung (vgl. Art. 104 Abs. 1 StPO) und somit nicht legitimiert, Beschwerde gegen eine Gerichtsstandsverfügung zu erheben (vgl. Art. 41 Abs. 2 StPO). Damit kann offen bleiben, ob vorliegend ein Überweisungsverfahren durchzuführen gewesen wäre. Auf die Beschwerde gegen die Gerichtsstandsverfügungen vom 1. Oktober und 29. Oktober 2018 ist damit nicht einzutreten.

- 4 -

E. 2.3

Nicht einzutreten ist auch auf die weiteren Vorbringen der Beschwerdeführerin. Sie erwähnt in ihrer Eingabe vom 6. Oktober 2018 (Verfahren BG.2018.39) Vorkommnisse ab

dem Jahr 2001, begangen durch verschiedene Personen, darunter Mitglieder von Behörden des Kantons Aargau (so ein Gemeindeammann, die Polizei). Es seien dabei Körperverletzungen, Nötigung, Drohung, Verleumdung, Begünstigung sowie Amtsmissbrauch begangen worden. Die Vorwürfe gründen in verschiedenen Ereignissen im Kanton Aargau. So gehe es um das Verhalten und Verletzungen ihres Sohnes in der Schule und ausserhalb und einen Besuch auf einem Polizeiposten nach Aufhängen von Plakaten. Diese Themen sind nicht Gegenstand der Gerichtsstandsverfügungen und daher nicht Teil des vorliegenden Verfahrens.

E. 3

Die Beschwerdeführerin beantragt im Verfahren BG.2018.54 die unentgeltliche Rechtspflege. Diese ist in der Strafprozessordnung nur für die Privatklägerschaft vorgesehen (vgl. Art. 136 Abs. 1 StPO). Ohnehin besteht vorliegend keine Möglichkeit einer unentgeltlichen Rechtspflege, da die Erhebung einer Beschwerde bei fehlender Beschwerdelegitimation aussichtslos ist.

E. 4

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Die Gerichtsgebühr ist unter Würdigung der massgebenden Verhältnisse auf Fr. 500.-- festzusetzen (vgl. Art. 73 StBOG i. V. m. Art. 5 und 8 Abs. 1 des Reglements des Bundesstrafgerichts vom 31. August 2010 über die Kosten, Gebühren und Entschädigungen in Bundesstrafverfahren [BStKR; SR 173.713.162]).

- 5 -

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.